



Bern / Brig, den 15. September 2015

Flugplatz Münster: Umweltverbände erreichen Verbesserungen

Die Einsprachen der Umweltverbände mountain wilderness Schweiz, Pro Natura Oberwallis und VCS Wallis gegen das neue Betriebsreglement des Flughafens Münster zeigten Wirkung. Diverse Verbesserungen wurden erreicht, sodass die Verbände keine weiteren Rechtsschritte gegen die Verfügung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) ergreifen werden.

Im Frühjahr 2014 hat die Flugplatzgenossenschaft Münster beim BAZL ein Plangenehmigungsgesuch für die Umnutzung des ehemaligen Militärflugplatz Münster-Geschinen in einen zivilen Flugplatz eingereicht. Die Umweltverbände erhoben dagegen Einsprache. Dabei stellten sie sich nicht grundsätzlich gegen diese Umnutzung zu einem Segelflugplatz mit angepasster Technologie, bemängelten aber eine unsorgfältige Planung und ein lückenhaftes Betriebsreglement. Dieses sah beispielsweise keinerlei Begrenzung der Anzahl Flüge vor. Auch gab es nur ungenügende Informationen zu den Altlasten. Zudem bemängelten die Verbände, dass die Lärmbelastung für die Region nur ungenügend abgeklärt worden sei.

In seiner Verfügung vom 10. August 2015 gibt das BAZL den Einsprechenden in mehreren Punkten Recht. So wird eine strikte Obergrenze für die Anzahl Flüge ins Betriebsreglement aufgenommen: Pro Jahr dürfen auf dem Flugplatz Münster nur maximal 3000 Flugbewegungen (d.h. 1500 Landungen) stattfinden. Zudem sind die Landungen auf die Monate Juni, Juli und August begrenzt. In dieser Zeit finden auch die von den Umweltverbänden nicht in Frage gestellten Segelfluglager statt, welche für die Region eine wichtige wirtschaftliche Bedeutung haben. «Diese Einschränkungen senken die vom Flugplatz ausgehenden Umweltimmissionen auf ein akzeptierbares Mass, auch wenn man die Berechnungsgrundlage für die 3000 Flugbewegungen in Frage stellen kann», meint Katharina Conradin, Geschäftsleiterin von mountain wilderness Schweiz. «Enttäuschend ist hingegen, dass das Bundesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme die angrenzenden BLN-Gebiete¹ – die beiden Landschaften von nationaler Bedeutung Berner Hochalpen und Binntal – beim Schutz vor Lärm nicht privilegieren wollte», fügt Katharina Conradin an «Denn der Schutz vor störendem Lärm ist ein integraler Teil des Landschaftsschutzes».

Weiter zeigen sich die Umweltverbände zufrieden, dass in der Verfügung des BAZL Abklärungen betreffend Altlasten verfügt werden, Verbesserungen hinsichtlich der Pistensicherheit und des Flugplatzperimeters gefordert werden und dass strengere Auflagen bei der Umwandlung der ökologischen Ausgleichsfläche gemacht werden. Die Umweltverbände akzeptieren deshalb die Verfügung des BAZL und fechten diese vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht an.

¹ Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, «Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet (südlicher Teil)» «Binntal»